

Kurt Ritter – Vom politischen Fall eines Heidelberger Staatsanwalts

Vor dem Sondergericht Mannheim, über dessen Tätigkeit in Zusammenhang mit Heidelberger Strafrechtsfällen in den Jahren des „Dritten Reiches“ an dieser Stelle schon zweimal berichtet worden ist,¹ mussten sich nicht nur politische oder weltanschauliche Gegner des Nationalsozialismus verantworten, sondern auch Menschen, die sich durch eine angemäßte Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen Vorteile verschaffen wollten. So legte die Heimtückeverordnung vom 21. März 1933, die Delikte definierte, die in die Zuständigkeit der Sondergerichte fielen, unter anderem fest: „Wer die Uniform eines Verbandes, der hinter der Regierung der nationalen Erhebung steht, in Besitz hat, ohne dazu als Mitglied des Verbandes oder sonstwie befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft“, und das Tragen einer solchen Uniform oder auch nur eines die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichens musste in jedem Fall mit Gefängnishaft bestraft werden; Zuchthaus sogar war, sofern es keine mildernden Umstände gab, vorgesehen, wenn beim Begehen oder Androhen einer Straftat die Uniform oder ein Abzeichen unautorisiert getragen oder mitgeführt wurde.²

In der Strafrechtspraxis der Folgejahre zählten solche Delikte nicht zu den Schwerpunkten der Tätigkeit der Sondergerichte, kamen aber regelmäßig vor, in Heidelberg zum Beispiel im Herbst 1937, als sich ein wohnsitzloser Durchreisender in einem Café in der Hauptstraße in der Hoffnung auf Freigetränke und eine Geldspende als Mitarbeiter der Kreisleitung der NSDAP ausgab und dem Wirt die regelmäßige Vermittlung von Besuchergruppen in Aussicht stellte,³ im Frühjahr 1935, als bei einem Zimmermann nach einer Kneipenschlägerei ein Parteiabzeichen in der Jackentasche gefunden wurde, obwohl er nicht der NSDAP angehörte,⁴ oder im Sommer 1936, als der Besitzer einer Heidelberger Fahnenfabrik angeklagt wurde, weil er „parteiamtliche Gegenstände“ (unter anderem Fahrradwimpel, Hakenkreuzarmbinden und Fahnen) verkauft hatte, ohne dafür die Lizenzgebühren an den Schatzmeister der NSDAP abgeführt zu haben.⁵ Unter diesen und ähnlichen, allesamt bizarr anmutenden Fällen sticht einer heraus, weil er eine juristische Amtsperson betraf. Diese und ihr „Heimtückevergehen“ seien im Folgenden nach der Sondergerichtsakte vorgestellt.

Beschuldigter in dem Strafverfahren war der zum Tatzeitpunkt 34-jährige Kurt Ritter. In Mannheim-Seckenheim geboren als Sohn eines Verwaltungsbeamten, der zuletzt als Ratschreiber in Dossenheim amtierte, besuchte Ritter das Gymnasium in Heidelberg.⁶ Nach dem 1922 mit „hinlänglich“ bestandenen Abitur nahm er ein Studium der Rechtswissenschaften auf und das Referendarexamen legte er 1927 mit der Note „gut“ ab. 1929 wurde er mit einer Arbeit über „Die Verfassungsrechtlichen Streitigkeiten vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich“ (veröffentlicht Heidelberg 1930) promoviert, die bei dem prominenten liberalen Staatsrechtslehrer und Kommentator der Weimarer Reichsverfassung Gerhard Anschütz entstanden war. Ritter liebäugelte offenkundig zeitweilig mit einer akademischen Karriere, trat nach dem im Juni

1931 abgelegten Assessorexamen dann aber doch in den badischen Justizdienst ein. Nach wechselnden Tätigkeiten an verschiedenen Standorten erfolgte seine erste planmäßige Anstellung als Staatsanwalt in Heidelberg zum 1. Dezember 1933.

Am Amts- und Landgericht Heidelberg fand Ritter am Jahresende 1933 eine politisch unübersichtliche Situation vor. In der Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom April 1933 waren mit Jakob Geißmar und Franz Heinsheimer die beiden jüdischen Direktoren des Landgerichts aus Heidelberg entfernt worden – der eine in den Zwangsruhestand und der andere durch Versetzung nach Karlsruhe⁷ –, und an ihre Stelle waren mit Roland Erb und Karl Frisch zwei politisch ganz unterschiedliche Charaktere aufgerückt: ersterer ein Altparteigenosse der NSDAP seit 1928 sowie als Angehöriger des Stadtrats eine lokalprominente Figur und letzterer Vorsitzender der Heidelberger Ortsgruppe des Deutschen Richtervereins, der, um Systemkonformität zu demonstrieren, Berufsverbandsfunktionär blieb, als dieser vom Nationalsozialistischen Juristenbund absorbiert wurde.⁸ Weniger Bewegung hatte es auf der unteren Hierarchiestufe der Amts- und Landgerichtsräte gegeben, was auch daran lag, dass politisch einschlägig profilierte Nachwuchskräfte, die auf Richterstellen hätten nachrücken können, fehlten. Neben der Duldung zur Bewährung und im Idealfall zur politischen Selbstgleichschaltung war ein zweites Mittel der Personalpolitik des nun nationalsozialistischen Landesjustizministeriums die Versetzung von Beamten, um alte Personalkonstellationen aufzubrechen.⁹ Hiervon betroffen war in der Heidelberger Staatsanwaltschaft unter anderem Hans Anschütz, der Sohn von Ritters 1933 politisch resigniertem und um vorzeitige Emeritierung nachsuchendem Doktorvater; er wurde nach Offenburg versetzt.

Wie sich Kurt Ritter am neuen beruflichen Wirkungsort Heidelberg zurecht fand, geht aus den zu seiner Person überlieferten amtlichen Akten (Dienststrafverfahren, Sondergericht, Spruchkammer, Wiedergutmachung) nicht hervor; es ist aber anzunehmen, dass er beträchtliche Mühen darauf verwenden musste, als Berufsanfänger in der Staatsanwaltschaft nicht nur seine fachliche Qualifikation, sondern auch seine politische Zuverlässigkeit zu demonstrieren. Besonders erfolgreich scheint er mit beidem nicht gewesen zu sein, denn schon knapp ein Jahr nach seinem Amtsantritt wurde er zum 1. Oktober 1934 als Amts- und Landgerichtsrat nach Mosbach versetzt, obwohl sich durch die großen Personalfluktuationen gerade in Heidelberg im Prinzip wohl auch Aufstiegschancen vor Ort ergeben hätten. Auch in Mosbach scheint Ritter Schwierigkeiten gehabt zu haben, Fuß zu fassen, denn bereits im Mai 1935 wurde ihm die Zuständigkeit für Fälle am Landgericht entzogen, und er war fortan nur noch als Amtsgerichtsrat tätig. Vielleicht nahm Ritter selbst seine Versetzung nach Mosbach und seine dortige Kompetenzbescheidung in erster Linie als politische Ränkespiele wahr, denn er versuchte von 1934 bis 1936 wiederholt, etwaige Zweifel an seinen Sympathien für den Nationalsozialismus durch den Erwerb von Mitgliedschaften in einschlägigen Organisationen zu zerstreuen. Dass er es dabei mit der Wahrheit nicht immer ganz genau nahm, wurde aktenkundig, als er im Juni 1936 wegen eines politischen Delikts ins Visier der Strafverfolgungsbehörden geriet.

Der Vorfall, durch den der Stein des Unheils gegen Ritter ins Rollen gebracht wurde, war banal: Am 25. Juni 1936 kehrte Ritter von einer Reise zurück, die er mit seiner

Mutter, seiner Schwester und einer ihrer Freundinnen nach Oberitalien unternommen hatte, und geriet mit seinem Kraftfahrzeug in Konstanz in eine Zollkontrolle. Die Aufmerksamkeit des zuständigen Beamten erregten fünf Flaschen Chianti, die von der Reisegruppe mitgeführt wurden – nach Auffassung Ritters zollfrei, da ihm und den drei Begleiterinnen jeweils eine Flasche als Reiseproviant zustehe und die fünfte dem gemeinsamen unmittelbaren Verzehr diene. Als der Zollinspekteur eine andere Auslegung der Vorschriften vortrug und die Verzollung des Weines mit einer Gebühr von 1,80 Reichsmark pro Flasche forderte, kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung – wohl auch, weil Ritter und seine Begleiterinnen nur Schweizer Franken mit sich führten und kein deutsches Bargeld. Im Wortgefecht äußerte Ritter, so gab es der Zollbeamte später zu Protokoll, „Man schämt sich ja, dass man Deutscher ist“ und „Man merkt halt, dass man wieder im Hitler-Deutschland ist“. Wegen letzterer Aussage, die bei weiter Dehnung des Straftatbestands durchaus als ein Heimtückevergehen verstanden werden konnte, wurden polizeiliche Ermittlungen gegen Ritter aufgenommen, die sich auch noch auf andere so, so ähnlich oder vielleicht auch gar nicht gefallene Sätze in dem Disput bezogen. Dieser verlängerte sich noch durch den Vermittlungsvorschlag des Zollbeamten, die Reisegruppe solle mit Rücksicht auf das fehlende Bargeld drei Flaschen behalten und zwei „zu Gunsten der Kriegshinterbliebenen“ abgeben. Ob Ritter während der „sehr erregten Verhandlung“ dieses Ansinnen zurückgewiesen habe mit dem Verweis, selbst Familienangehörige im Krieg verloren zu haben (was nicht zutraf), und ob seine Mutter gesagt habe, dass man mit einem „alten Kämpfer“ wie ihrem Sohn doch nicht so umspringen dürfe, ließ sich letztlich nicht mehr klären.¹⁰

Vermutlich führte gerade diese vermeintliche Aussage der Mutter, Ritter sei ein Altparteigenosse der NSDAP, dazu, dass bei den polizeilichen Ermittlungen der politischen Haltung Ritters besondere Aufmerksamkeit zuteilwurde. Auskunft hierüber erteilte unter anderem der Dossenheimer Bürgermeister und Ortsgruppenleiter der NSDAP Erwin Merkel: Ende April 1933 habe Kurt Ritters Vater, der bis zu seinem Eintritt in den vorgezogenen Ruhestand 1934 Ratschreiber unter ihm (Merkel) gewesen war, die Aufnahme in die NSDAP beantragt; auch habe er gesagt, „man möge auch seinen Sohn Kurt und seine Tochter Maria aufnehmen“. Da der Vater für die beiden Kinder jedoch keine schriftlichen Anträge vorgelegt habe und diese auch später nicht eingegangen seien (und auch nicht eingehen konnten, da die Partei zum 1. Mai 1933 für Neumitgliedschaften gesperrt wurde), sei die Aufnahme nicht erfolgt. Merkel wusste, dass Kurt Ritter „vielfach Anstrengung gemacht hat, die Parteimitgliedschaft zu erwerben“, und berichtete, dass er sich bei einem Besuch „auf dem Rathaus in Dossenheim“ im August 1935 „furchtbar angestellt“ habe: „Er sprach davon, dass er sich totschießen werde, wenn er die Parteimitgliedschaft nicht erlange, er müsse sich als Amtsgerichtsrat ja direkt schämen, jedermann da hinten in Mosbach sei Parteimitglied, nur ihm mache man jetzt Schwierigkeiten u.s.w.“.¹¹

Die Gelegenheit der an ihn gerichteten staatsanwaltschaftlichen Auskunftsaufforderung nutzte Merkel zu ausgiebigen Lästereien über Ritter. Rein formal hätte wohl nichts gegen seine Aufnahme in die Partei gesprochen, da gegen seine politische Haltung in Dossenheim nichts vorgelegen habe. Allerdings gefiele seine „menschliche Haltung“ verschiedenen „Mitgliedern der Partei und einem grossen Teil der Bevölkerung

Soviel ich weiss, ist Dr. Ritter kein strenger, kirchlich gesinnter Katholik. Ich möchte deshalb nicht annehmen, dass er dem Zentrum nahe stand. Aber er ist eben sehr ehrgeizig, aus diesem Grunde könnte er vielleicht Anschluss dort gesucht haben. Doch war er, ich glaube im Jahre 1931, einmal bei mir, er war nooh Referendar, ich war damals Gemeinderatsmitglied der NSDAP. Er schlug vor, er wolle sich vom Zentrum als Bürgermeisterkandidat für Dossenheim aufstellen lassen, die Nationalsozialisten möchten ihm ihre Stimmen geben. Es blieb bei dieser Fühlungnahme.

Ich weiss, dass Dr. Ritter in der Folgezeit (nach dem 17.VIII.35) vielfach Anstrengung gemacht hat, die Parteimitgliedschaft zu erwerben. Auf das mündliche Gesuch des Vaters Ritter Ende April 1933 erfolgte, da kein förmlicher schriftlicher Antrag vorlag, auch keine förmliche schriftliche Ablehnung. Bei seiner Anwesenheit am 17.VIII.35 auf dem Rathaus in Dossenheim hat er furchtbar „angestellt, ähnlich habe er es übrigens auch auf der Kreisleitung in Heidelberg gemacht. Er sprach davon, dass er sich totschiessen werde, wenn er die Parteimitgliedschaft nicht erlange, er müsse sich als Amtsgerichtsrat ja direkt schämen, jederman da hinten in Mosbach sei Parteimitglied, nur ihm mache man jetzt - Schwierigkeiten u.s.w.

Wenn sich Dr. Ritter abfällig über Hitler-Deutschland und dergl. geäussert haben soll, so könnte er solches in der Ekstase getan haben; denn da ist er unberechenbar. Ob eine derartige Äusserung auf seiner sonstigen politischen Linie läge und ihm das hiernach zuzutrauen wäre, darüber möchte ich mich nicht äussern. Ich halte mich nicht für berechtigt, ein politisches Personalurteil abzugeben.

Den Brief vom 14.VII.33 an Dr. Ritter (dessen Privatakten S.1a) mit der Bitte um Beschleunigung der Privatklage Merkel gegen Schmitt habe ich geschrieben.

Auszug aus der Aussage des Dossenhimer Bürgermeisters Erwin Merkel vor dem Mannheimer Oberstaatsanwalt vom 5. November 1936.
(Generallandesarchiv Karlsruhe 507 Nr. 1621)

nicht, man wirft ihm Standesdünkel vor“. So sei er schon seit vielen Jahren mit der Tochter eines Steinbrucharbeiters (übrigens war dies die Freundin seiner Schwester, die der Reisegruppe nach Oberitalien angehört hatte) liiert, die er aber bislang nicht habe heiraten wollen, da ihm der Stand ihres Vaters „nicht fein genug“ sei; dabei „haben ihre Eltern in Erwartung der Heirat viel für die Ausbildung des Mädchens getan und sollen Ersatzansprüche wegen Verlöbnißbruch angekündigt haben“. Für charakteristisch hielt Merkel, dass Ritter mit Verweis auf seine Amtsstellung als Staatsanwalt in Heidelberg den Anspruch geäußert habe, als erster in die „OEG“ einzusteigen, was in „Dossenheim ziemlich Ortsgespräch“ gewesen sei, und ihn selbst habe Ritter im Rathaus angerufen und aufgefordert, „ich möchte veranlassen, dass die SA und die SS ihn auf der Strasse grüßen möchte, da er als Staatsanwalt beim Landgericht Heidelberg der höchste Beamte in Dossenheim sei“. „Wenn sich Dr. Ritter“, so schloss Merkel seine boshafte Aussage, „abfällig über Hitler-Deutschland und dergl. geäussert haben soll, so könnte er solches in der Ekstase getan haben; denn da ist er unberechenbar.

Ob eine derartige Äusserung auf seiner sonstigen politischen Linie läge und ihm das hiernach zuzutrauen wäre, darüber möchte ich mich nicht äussern. Ich halte mich nicht für berechtigt, ein politisches Personalurteil abzugeben".¹²

Ganz ähnlich wie Merkel äußerte sich gegenüber dem Mannheimer Staatsanwalt auch der Heidelberger Kreisleiter der NSDAP Wilhelm Seiler über Ritter. Dieser sei mit dem Begehren um Aufnahme in die Partei mehrfach vorstellig geworden und habe stets behauptet, bereits im Frühjahr 1933 einen schriftlichen Aufnahmeantrag abgegeben zu haben. Dies hielt Seiler nicht nur mit Blick auf die bürokratische Effizienz der Parteiorganisationen nicht für glaubhaft, sondern auch weil Ritter wohl kaum fast zwei Jahre gewartet haben würde, um sich nach dem Fortgang der Angelegenheit zu erkundigen. Vielmehr sei für ihn „ganz klar, daß es Dr. Ritter erst im Laufe des Jahres 1935 damit ernst geworden ist, zur Partei zu gehören“. Auch Seiler traute Ritter „eine Entgleisung in politischer Hinsicht“ zu und bemerkte dazu, „daß sich Dr. Ritter bei uns unbeherrscht, fast hysterisch benommen hat, so daß ihm alles zuzutrauen ist. Mit Tränen in den Augen erklärte er mir, daß durch die ‚Nichtaufnahme‘ in die Partei seine Ehre so angegriffen sei, daß es ihm als Staatsbeamten unmöglich wäre, noch weiter zu leben, und er sich eigentlich eine Kugel durch den Kopf schießen müßte“. Er frage sich, „ob dieser Mann nicht irgendwie krankhaft veranlagt sein könnte. Diesen Eindruck gewinne ich aus all den Berichten und Vorkommnissen, die mir mitgeteilt werden und die in ihrer Zahl nicht sehr klein sind, da Herr Dr. Ritter unter einem krankhaft übersteigerten Ehrgeiz und Geltungsbedürfnis leidet".¹³

Die Frage, ob Ritter einen Aufnahmeantrag gestellt hatte und deshalb geglaubt haben konnte, Mitglied der NSDAP zu sein, war insofern für ihn von besonderer Brisanz, als in der Reaktion auf das wegen des Streits beim Konstanzer Grenzübertritt eröffnete Ermittlungsverfahren auch sein Dienstherr sich für Ritters politische Haltung interessierte. Dabei stellte sich heraus, dass er im Frühjahr 1935 und nochmals am Jahresanfang 1936 in Fragebögen zum Personal- und Befähigungsnachweis interpretationsbedürftige, wenn nicht falsche Angaben zu seinen politischen Mitgliedschaften gemacht hatte. Dort hatte er zunächst eingetragen, dass er „seit Frühjahr 1933“ Mitglied der NSDAP sei, und dies in dem späteren Bogen wiederholt, allerdings mit dem Kommentar „noch nicht zugeteilt“ versehen. In beiden Bögen fand sich zudem die Mitteilung einer Mitgliedschaft in der „Motor-SS“ von April 1934 bis Mai 1935 und seitdem die Mitgliedschaft im Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps (NSKK). Im NSKK das Amt eines „Rechtsreferenten“ innezuhaben, gab Ritter 1935 an, 1936 dagegen nicht mehr.¹⁴ Auch letztere Angaben hielten der Überprüfung nicht stand: Ritter war zwar tatsächlich in Heidelberg in die Motor-SS eingetreten, aber mit seinem Umzug nach Mosbach am Jahresende 1934 in Ermangelung einer dortigen Schwesterorganisation dem allgemeinen SS-Sturm überstellt worden, an dessen Übungen er jedoch nie teilgenommen und für den er auch keine Mitgliedsbeiträge gezahlt hatte. Auch zu den Angehörigen des NSKK in Mosbach war er nie in Beziehung getreten.

Seine Angaben zu rechtfertigen beziehungsweise kosmetisch zu behandeln, bereite Ritter erhebliche Mühen, denen er sich im Verhör durch den Mannheimer Oberstaatsanwalt Mitte Mai 1937 unterzog: Den Streit um seine Parteimitgliedschaft schilderte er als einen gezielten Sabotageakt des Dossenheimer Ortsgruppenleiters Merkel,

und er beharrte darauf, sich selbst immer als Mitglied der NSDAP betrachtet zu haben. Vom SS-Dienst in Mosbach habe er sich mit Rücksicht auf die Belastungen am neuen Arbeitsplatz befreien lassen, und dass er schließlich aus dem dortigen SS-Sturm ausgeschlossen worden sei, sei ihm zunächst nicht mitgeteilt worden. Die Mitgliedschaft im NSKK erklärte Ritter für ein Missverständnis: Man habe ihm für den Fall eines Übertritts das Amt eines Rechtsreferenten angeboten, den Worten dann aber keine Taten folgen lassen und ihn nur als „Motorsturmmann“ aufgenommen: „Es war niemals meine Absicht, aus der SS auszusteigen, um als einfacher Motorsturmmann bei einer Formation Dienst zu tun, die natürlich nicht das Gewicht hat wie die ältere Gliederung der SS“. ¹⁵

Den Eindruck zu erwecken, nicht gewusst zu haben, dass er kein SS-Mann mehr war, war für Ritter insofern von großer Bedeutung, als er noch im August 1935, also ein Dreivierteljahr nach seinem Umzug nach Mosbach, in einem Heidelberger Atelier Fotos von sich in seiner SS-Uniform hatte machen lassen (schwarzer SS-Dienstrock mit Koppel und Schulterriemen). Dies war eindeutig als ein Heimtückevergehen zu werten, wenn er statt eines beurlaubten SS-Mannes (eigene Einschätzung) ein ehemaliger war (nach Aktenlage). Eines solchen Vergehens habe er sich keinesfalls schuldig gemacht, meinte Ritter, und bilanzierte in seinem Verhör vor dem Oberstaatsanwalt: Bei den Konstanzer Zollvorgängen sei er „vollkommen unschuldig“, und er könne nach seiner Auffassung „nicht einmal dienstpolizeilich belangt“ werden. „Wegen meiner Parteimitgliedschaftsbehauptung war ich vielleicht nicht kritisch genug. Hierwegen und wegen meiner Angaben über Zugehörigkeit zum NSKK und Rechtsreferenten mache ich mir selbst Vorwürfe, und habe wohl auch eine Dienststrafe verdient. Aber eine nach dem Heimtückegesetz kriminell strafbare Handlung habe ich nicht begangen. In der Frage des Besitzes der Uniform war ich völlig ahnungslos“. ¹⁶

Der Mannheimer Oberstaatsanwalt sah das anders und erhob Anklage gegen Ritter, über die das Sondergericht am 1. Oktober 1937 verhandelte. Es befand den Angeklagten gleich mehrerer Vergehen gegen das Heimtückegesetz für schuldig: Die in Konstanz gefallene despektierliche Äußerung über „Hitlerdeutschland“, die Ritter hartnäckig bestritt und für einen Hörfehler des Zollbeamten hielt, wertete das Gericht als eine nach dem Gesetz strafbare Behauptung, „die geeignet ist, das Wohl des Reiches [...] schwer zu schädigen“, und die Falschangaben zu Mitgliedschaften und Ämtern in der Partei und ihren Gliederungen waren Vergehen nach § 4 des Gesetzes, der solche Anmaßungen für strafbar erklärte, wenn sie eines persönlichen Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, gemacht wurden. Die fotografischen Porträts in der SS-Uniform schließlich dokumentierten einen Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen zu den parteiamtlichen Uniformen und Abzeichen. Bei der Strafzumessung hielt das Gericht Ritter zugute, dass er sich bislang inner- und außerhalb seines Dienstes tadellos verhalten habe; auch stellte man seine „Neigung zum Misstrauen gegenüber seiner Umwelt“ als charakterliche Eigenart in Rechnung. Andererseits habe gerade der Konstanzer Vorfall wegen der beträchtlichen Öffentlichkeit (eine KdF-Reisegruppe hatte den Disput mit dem Zollbeamten aufmerksam beobachtet) dem Ansehen des deutschen Beamtentums geschadet. Und da man die Falschangaben in den Personalbögen auch eher für verzerrende Ausschmückungen

der Wahrheit als für glatte Lügen halten mochte, meinte das Gericht, dass für die drei Teildelikte jeweils nur kurze Haftstrafen angemessen seien, die es schließlich zu fünf Monaten Gefängnis summierte.¹⁷ Ob Ritter die Haftstrafe antreten musste und, wenn ja, wie viel Zeit er tatsächlich im Gefängnis verbrachte, ist den eingesehenen Akten nicht zu entnehmen; allerdings findet sich in seiner Wiedergutmachungsakte ein Verweis auf die sogenannte Großdeutschlandamnestie vom April 1938, durch die kurze Haftstrafen anlässlich des „Anschlusses Österreichs an das Reich“ aufgehoben wurden, so dass die Folgen des Strafgerichtsverfahrens für Ritter vergleichsweise glimpflich gewesen sein dürften.

Dies galt allerdings nicht für das Dienststrafverfahren, dem sich Ritter gleichzeitig ausgesetzt sah. Hatte er im Verhör durch den Oberstaatsanwalt Mitte Mai 1937 noch konzidiert, dass er wegen der Personalbogenfälschungen eine Dienststrafe als durchaus angemessen akzeptieren könne, so nahm dieses Verfahren gegen ihn – maßgeblich wegen der erfolgten Verurteilung aufgrund der Heimtückevergehen – einen für ihn desaströsen Verlauf: Am 15. Juni 1939 wurde Ritter ohne Pensionsansprüche aus dem Justizdienst entlassen. Einige Wochen später, im August 1939, wurde er zum Kriegsdienst in der Wehrmacht eingezogen. Von August 1941 bis Juli 1944 war Ritter Angestellter bei der Treuhandnebenstelle Litzmannstadt, wo er zeitweilig die Rechtsabteilung leitete, und von Oktober 1944 bis Februar 1945 war er erneut Soldat bei der Wehrmacht. Diese Lebensstationen lassen sich aus Ritters Spruchkammerakte und einer Wiedergutmachungsakte erschließen, auf die abschließend noch Blicke geworfen werden sollen, weil auch sein Sondergerichtsverfahren von 1937 dort jeweils eine Rolle spielt.

Den nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus obligatorischen Meldebogen füllte Kurt Ritter, inzwischen wohnhaft in der Blumenthalstraße in Heidelberg, am 12. Mai 1946 aus. Er erklärte dort, von dem Gesetz nicht betroffen zu sein (das heißt, in keine der Gruppen von Hauptschuldigen bis Mitläufern und Entlasteten zu gehören); im Gegenteil sei er „von den Nazis verfolgt“ worden, „vom Richteramt ohne Pension entfernt und durch das Sondergericht Mannheim am 1. Okt. 1937 wegen politischer Äusserung aufgrund des Heimtückegesetzes mit 5 Monaten Gefängnis bestraft worden. Im Hinblick auf die schweren Schäden, die ich gesundheitlich und materiell erlitten habe, erwarte ich Wiedergutmachung. Z. Zt. werde ich durch das HK [Hilfskomitee] f. d. Opfer des Nat. Soz. betreut“.¹⁸ Trotz dieses Selbstfreispruchs musste Ritter in dem Meldebogen Angaben zu politischen Mitgliedschaften machen und trug in der weniger brisanten Kategorie der Verbände und Vereine, die der NSDAP angeschlossen waren, wahrheitsgemäß den Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (1933–1934), die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (1935–1944) sowie den Nationalsozialistischen Kriegerbund (1943–1944) ein. Bei den schwerer wiegenden Mitgliedschaften in den Gliederungen der Partei beließ er es bei einem Eintrag zum NSKK (1934/35), für das er zudem nur „Anwärter“ gewesen sein wollte – seine Mitgliedschaft in der Motor-SS, die ihm doch 1937 vermeintlich viel wichtiger gewesen war, blieb unerwähnt.

Nicht nur gegenüber dem Öffentlichen Kläger der Heidelberger Spruchkammer legte sich Ritter seine politische Biografie so zurecht, dass die SS-Episode darin nicht

argwohnt, ständig in Gefahr der Entlassung und Arbeitslosigkeit ausgesetzt, sah er sich schliesslich auf die unverhohlenen ausgesprochene Drohung seines Vorgesetzten, des nachmaligen Oberlandesgerichtspräsidenten Reinle, dazu gezwungen, durch Beitritt in eine Organisation der NSDAP Tarnung und Deckung zu suchen". Dass er in die Motor-SS geraten sei, erklärte Ritters Rechtsanwalt quasi als Zufall, da sein Mandant als „Halter eines PKW, sowie Mitglied des ADAC" hierin einen naheliegenden Schritt gesehen habe. Solche „sportlichen Gesichtspunkte" hätten „gegenüber formationsmässigen und weltanschaulichen Erwägungen" jedenfalls schwereres Gewicht gehabt; außerdem sei 1934 in der Phase des Zusammenschlusses und der Umformung aller möglicher Organisationen im Zuge der sog. Gleichschaltung kaum zu erkennen gewesen, worin denn z.B. die Unterschiede zwischen Motor-SS, Motor-SA oder dem NSKK bestanden hätten – dies mochte nebenher auch als eine kleine Entschuldigung der aktuellen Meldebogenfälschung dienen. Wie auch immer man die Frage bewerte, ob Ritter tatsächlich Mitglied der Motor-SS gewesen sei oder einer von „unten her" gebildeten „wilden Formation", die sich vorübergehend selbst der SS zugeordnet habe, dann aber im NSKK aufgegangen sei, liege das Hauptargument darin, dass „der Vorgang sich lange vor dem 1.9.39 abspielte, da die SS noch keine verbrecherische Organisation war".²⁰

Die Spruchkammer Heidelberg schenkte den von Ritter selbst und in seinem Namen vorgetragenen Argumenten zu seiner politischen Biografie im Wesentlichen Glauben und kam zu einer günstigen Einschätzung; quasi Gold wert waren für Ritter nun die im seinerzeitigen Sondergerichtsurteil dokumentierten despektierlichen Aussagen über ihn vom ranghöchsten Nationalsozialisten der Region, Kreisleiter Seiler, und Merkel, dem Prototypen eines bauernschlau, bornierten und brutalen NSDAP-Dorftyrannen. Auch die 1937 inkriminierte Aussage über die Zustände in „Hitlerdeutschland", die Ritter damals gar nicht gemacht haben wollte, erschien nun in einem ganz anderen Licht als starkes Indiz für seine durchgehend antinationalsozialistische Haltung, von der er sich auch in der Ausübung seiner juristischen Ämter immer habe leiten lassen. An der „Unabhängigkeit seiner Rechtsprechung (er ist gegen Delikte von Parteigenossen unnachsichtig eingeschritten, auch wenn sie sich auf ihre Parteizugehörigkeit beriefen und hat z.B. im Jahr 1934 ein Betrugsverfahren gegen einen verfolgten Juden eingestellt)" hatte die Spruchkammer jedenfalls keine Zweifel, auch wenn in der Akte nicht dokumentiert ist, ob sich diese Einschätzung noch auf andere Belege stützte als auf die Selbstauskünfte Ritters. Wegen der Falschauskünfte im Meldebogen sah die Spruchkammer Ritter durch das Urteil des Militärgerichts als ausreichend bestraft an und wollte deshalb keine eigenen Sanktionen verhängen, zumal er sich über seinen Status als Anwarter von Motor-SS oder NSKK „offenbar selbst niemals völlig klar" gewesen sei. Den „unvollkommenen Antworten" in Bezug auf seine „Kriegsverwendung in Litzmannstadt" maß die Spruchkammer ebenfalls kein Gewicht bei, da es keine Indizien gebe, „dass seine Tätigkeit in Polen irgendwie gegen die Gesetze verstossen hätte oder nationalsozialistisch orientiert gewesen sei"²¹ – eine damals übliche Einschätzung, die heute nicht mehr haltbar wäre im Wissen um die wichtige Bedeutung der Haupttreuhandstelle Ost und ihrer Filialen für die wirtschaftliche Germanisierung Polens.²²

Mit der günstigen Einstufung durch die Spruchkammer, die ihn für „entlastet“ erklärte, sah Ritter die Chance gekommen, die Aufhebung des Beschäftigungsverbots im öffentlichen Dienst, das durch das Militärgerichtsurteil wegen Fragebogenfälschung ausgesprochen worden war, zu erwirken. Er wandte sich hierzu an das Militärgericht selbst mit einem Gnadengesuch und mit der Bitte um Unterstützung auch an verschiedene deutsche Stellen. An die württembergisch-badische Landesstelle der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) schrieb er im Oktober 1947, dass er eine „Rehabilitierung im Gnadewege“ anstrebe, „nicht um das Geld herauszubekommen, – dies soll Nazi-Opfern zufließen – sondern um wieder arbeiten zu können in meinem Beruf als Richter“.²³ Einen ersten Schritt hierzu unternahm Ritter nach der Aufhebung der Beschäftigungsbeschränkungen durch die Militärregierung am Jahresende 1947 mit einem Schreiben an das Amt für Wiedergutmachung in Karlsruhe, in dem er sich als einer der Juristen vorstellte, „die in der Nazizeit verfolgt, entamtet und sondergerichtlich bestraft worden sind, und zwar ausschließlich aus politischen Gründen“. Diese schilderte Ritter in großer Ausführlichkeit und bat schließlich darum, „für mich mit Nachdruck einzutreten und sich dafür einzusetzen, dass ich so bald wie möglich im Wege der Wiedergutmachung ins Richteramt zurückgeführt werde“. Insbesondere bat er „um Verwendung in Heidelberg, wo Bedarf an tüchtigen Juristen besteht“.²⁴

Vom Wiedergutmachungsamt unter Übergehung seines früheren Dienstherrn wieder ins Richteramt eingesetzt zu werden und dazu noch am Wunschdienstort Heidelberg, erwies sich als ein unrealistisches Anliegen, das Ritter denn auch offensichtlich nicht weiterverfolgte. Ein Dreivierteljahr später, am 1. September 1948, stellt er einen förmlichen Wiedergutmachungsantrag, bei dem es allerdings nicht um seine berufliche Zukunft ging, sondern um den Ausgleich von Vermögensschäden infolge erlittener politischer Verfolgung. Hier machte Ritter einen Verdienstaufschlag in Höhe von 13.450 Reichsmark seit seiner Suspendierung vom Richteramt 1936 und seiner Entlassung aus dem Staatsdienst 1939 geltend. Da er während des Krieges sämtlichen Hausrat und andere Vermögenswerte (darunter eine Briefmarkensammlung „in Werte von über 110.000 Mk“) verloren habe, seien seine aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse angespannt. So müsse er seine Einkünfte fast ausschließlich „zu dringend notwendigen Anschaffungen“ verwenden. Ritter hatte inzwischen eine Anstellung beim Landesfinanzamt in Karlsruhe gefunden, wo er als „Regierungsrat verwendet“ wurde, allerdings bloß „wie ein mittlerer Beamter“ mit in „gleicher Stellung tätigen Kräften“, die, anders als er selbst, „keine Akademiker“ sind.²⁵

Das Wiedergutmachungsamt beschied den Antrag vorerst nicht, nicht wegen des offenkundigen Fehlens von Bedürftigkeit, sondern weil zunächst festgestellt werden musste, ob die von Ritter geltend gemachten Vermögensschäden überhaupt durch politische Verfolgung verursacht worden waren, d.h., es galt, das Sondergerichts- und das Dienststrafverfahren zu prüfen. Die förmliche Aufhebung von Letzterem wäre auch die Voraussetzung dafür gewesen, Ritter wieder in den Justizdienst aufnehmen zu können. Bis ein entsprechendes Gutachten in der Karlsruher Wiedergutmachungsbehörde zustande kam, verging ein gutes halbes Jahr, in dem der zuständige Sachbearbeiter die Gerichts- und die Personalakten ziemlich gründlich prüfte – gründlicher jedenfalls als die Heidelberger Spruchkammer anderthalb Jahre zuvor.

So fiel dem Gutachter z.B. auf, dass nicht jedes Heimtückevergehen mit einem politischen Delikt gleichgesetzt werden könne: Dies gelte zwar im Falle Ritters für seine Aussage über „Hitlerdeutschland“, aber nicht für die beiden anderen inkriminierten Handlungen der Falschangaben zu politischen Mitgliedschaften und des unberechtigten Tragens der SS-Uniform, die den überwiegenden Teil der vom Sondergericht ausgesprochenen Strafe ausgemacht hatten. So drängte sich dem Gutachter der Verdacht auf, „als wolle Dr. Ritter aus ähnlichen Motiven und auf ähnlichem Wege heute Karriere machen, wie er dies zur Zeit des Nationalsozialismus versucht hat. Die Tatsache allein, dass er auf Grund des Heimtückegesetzes bestraft worden ist, macht ihn nicht zum Nazi-Opfer, sondern es kommt allein auf die Beweggründe an. Nachdem ihm sowohl das Sondergericht als auch der Dienststrafsenat seine politische Einstellung zur NSDAP bescheinigt haben, wird man seine dahingehende Behauptung nicht lediglich als Schutzbehauptung bewerten dürfen. Ein Gegner des Nationalsozialismus behauptet auch nicht wahrheitswidrig, Parteimitglied zu sein. Unter diesen Umständen scheint nicht mit der Aufhebung des Disziplinarurteils gerechnet werden zu können“. Wie die Spruchkammer zu ihrer günstigen Einschätzung hatte kommen können, war dem Gutachter nicht nachvollziehbar; er vermutete jedoch, dass ihr die Personalakten Ritters nicht vorgelegen hatten. Dass sich Ritter 1945 und 1946 erneut falscher Angaben in amtlichen Formularen schuldig gemacht hatte, spreche eindeutig gegen eine Wiederverwendung gerade im Justizdienst. Er empfehle, „den derzeitigen Anträgen des Dr. Ritter gegenüber Zurückhaltung zu zeigen“.²⁶ Auch Ritter scheint schließlich die Hoffnung verloren zu haben, in den Justizdienst zurückzukehren – dies legt das jüngste Schriftstück in seiner Wiedergutmachungsakte nahe. Darin wurde im Januar 1955 intern vermerkt, Ritter habe bislang noch keine Wiederaufnahme seines Dienststrafverfahrens beantragt.²⁷ Offensichtlich hatte er sich damit begnügt, dass er wieder ins Beamtenverhältnis übernommen worden war – wenn auch nur im Finanzdienst.

Was nun ist die Quintessenz des politischen Falls des Heidelberger Staatsanwalts im Nationalsozialismus und seines Wiederaufstiegs zum Oberregierungsrat in der Finanzverwaltung der frühen Bundesrepublik? Es fällt nicht schwer, die Einschätzung des Gutachters im Wiedergutmachungsamt zu übernehmen und in Ritter einen prinzipienlosen Karrieristen zu sehen, der nicht davor scheute, die Wahrheit bis zur Lüge zu dehnen, um seine persönliche Situation zu sichern bzw. zu verbessern – sowohl vor als auch nach 1945. Ein solch hartes Charakterurteil müsste aber wohl berücksichtigen, dass am Anfang seiner Unaufrichtigkeit und wohl auch der deutlichen charakterlichen Deformation der Anpassungsdruck eines diktatorischen Regimes stand, das von seinen Bürgern und insbesondere von den Staatsdienern Bekenntnisse ideologischer Gleichförmigkeit erzwang, die weit über das hinausgingen, was üblicherweise an Zustimmung zu den elementaren Werten einer Gesellschaftsordnung erwartet werden darf. Kurt Ritters berufliche Karriere und persönliche Entwicklung wären – zumindest wahrscheinlich – ohne die monströsen Konformitätsansprüche des Nationalsozialismus anders verlaufen. Ziemlich sicher ist auch, dass ihm die Falschaussagen der Nachkriegsjahre als Kollateralschäden seines Verhaltens im Nationalsozialismus erspart geblieben wären.

Anmerkungen

- 1 Frank Engehausen: Tatort Heidelberg – Sondergerichtsakten als Quellen zur Alltagsgeschichte im Nationalsozialismus, in: Heidelberg. Jahrbuch zur Geschichte der Stadt 24 (2020), S. 111–120; Ders.: Tierlehrer Fritz Wedde und sein Steinadler – ein Sondergerichtsfall aus dem Jahr 1943, in: Heidelberg. Jahrbuch zur Geschichte der Stadt 27 (2023), S. 127–136.
- 2 Frank Engehausen: Tatort Heidelberg. Alltagsgeschichten von Repression und Verfolgung 1933–1945, Frankfurt/Main u. New York 2022, S. 369.
- 3 Vgl. ebd., S. 125–129.
- 4 Vgl. ebd., S. 52–57.
- 5 Vgl. Generallandesarchiv Karlsruhe 507 Nr. 1062–1065.
- 6 Die Angaben zu seiner Biografie nach der Sondergerichtsakte ebd. Nr. 1621.
- 7 Vgl. Günter Zobeley: Ein dunkles Kapitel, in: 100 Jahre Landgericht und Staatsanwaltschaft Heidelberg 1899–1999, hg. v. Landgericht Heidelberg, Heidelberg 1999, S. 29f. An das Schicksal Heinsheimers wird in dieser Festschrift nicht erinnert – mutmaßlich, weil er, als Altbeamter nach einer Ausnahmeklausel des Gesetzes zunächst noch im Amt geduldet, erst 1935 infolge der Nürnberger Rassegesetze als Karlsruher Landgerichtsrat entlassen wurde. Heinsheimer wurde 1940 nach Gurs deportiert und konnte von dort 1943 in die Schweiz fliehen; vgl. seine Wiedergutmachungsakte Generallandesarchiv Karlsruhe 480 Nr. 5796.
- 8 Vgl. die Spruchkammerakten der beiden ebd. 465q Nr. 12227 (Erb) und Nr. 961 (Frisch).
- 9 Zum Problem des Mangels an nationalsozialistischem Nachwuchs im Landesjustizdienst vgl. Frank Engehausen: Das badische Justizministerium 1933/34, in: Ders., Sylvia Paletschek u. Wolfram Pyta (Hgg.): Die badischen und württembergischen Landesministerien in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 2019, S. 552–555.
- 10 Generallandesarchiv Karlsruhe 507 Nr. 1621, Urteil des Sondergerichts Mannheim vom 1.10.1937.
- 11 Ebd., Aussage Merckels vor dem Mannheimer Oberstaatsanwalt vom 5.11.1936.
- 12 Ebd.
- 13 Ebd., Schreiben vom 8.11.1936.
- 14 Ebd., Urteil des Sondergerichts vom 1.10.1937.
- 15 Ebd., Protokoll vom 12.5.1937.
- 16 Ebd.
- 17 Ebd., Urteil des Sondergerichts vom 1.10.1937.
- 18 Ebd., 465q Nr. 20212.
- 19 Ebd., Spruch der Spruchkammer Heidelberg vom 21.7.1947.
- 20 Ebd., Schreiben vom 18.7.1947.
- 21 Ebd., Spruch der Spruchkammer Heidelberg vom 21.7.1947.
- 22 Vgl. Bernhard Rosenkötter: Treuhandpolitik. Die „Haupttreuhandstelle Ost“ und der Raub polnischer Vermögen 1939–1945, Essen 2003.
- 23 Generallandesarchiv Karlsruhe 480 Nr. 1161, Schreiben vom 15.10.1947.
- 24 Ebd., Schreiben vom 9.12.1947.
- 25 Ebd., Antrag vom 1.9.1948.
- 26 Ebd., Gutachten vom 7.3.1949.
- 27 Vgl. ebd., Schreiben vom 21.1.1955.